

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Preetz (Hausnummernsatzung) vom 01.04.1996**

#### **§ 1 Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer**

(1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Prohn festgesetzten Hausnummern für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.

(2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

#### **§ 2 Gestaltung der Hausnummernschilder**

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf blauem Untergrund zu verwenden.

Die Mindestgröße der Zahlen beträgt 70 mm und für die Buchstaben wird eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Abweichungen sind zulässig, wenn die Erkennbarkeit gewährleistet ist.

#### **§ 3 Anbringung der Hausnummernschilder**

(1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.

(2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite sichtbar anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild so von der Straße aus nicht erkennbar, so ist es am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

Für unbebaute Grundstücke gilt Satz (3) entsprechend. Maßgeblich ist stets die Straße, zu der das Gebäude oder das Grundstück nummeriert ist.

(3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständige genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Preetz zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 2.

#### **§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers**

(1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein

gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.

- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.
- (4) Die Beantragung der Hausnummer ist beim Ordnungsamt des Amtes Altenpleen vorzunehmen.

## **§ 5 Abweichende Regelungen**

Die Gemeinde Preetz kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann. Die Entscheidung erlässt das Ordnungsamt.

## **§ 6 Übergangsvorschrift**

Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die entsprechend den bisher geltenden Vorschriften angebracht worden waren, können weiterverwendet werden, solange sie leserlich sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht in besonderer Weise erschweren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in § 3 dieser Satzung genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 5/96 vom **14.05.1996**